

Information Stadterneuerungskonzepte – Betreuungsleistungen:

Für die Förderungsmöglichkeit hinsichtlich der Teilnahme an der Landesaktion „Stadterneuerung in NÖ“ ist unter anderem Voraussetzung, dass auch die vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesvergabegesetz (BVergG), eingehalten worden sind.

Hierfür muss der Auftrag auch im Rahmen des „**richtigen Verfahrens**“ vergeben werden, welches unter Bedachtnahme auf den **geschätzten Auftragswert** des Projektes zu ermitteln ist. Gemäß § 13 Abs. 1 BVergG ist Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages der **Gesamtwert ohne Umsatzsteuer**, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist, wobei bei dieser Berechnung der geschätzte Gesamtwert **aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen** zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der Stadterneuerungsaktion bedeutet dies zunächst, dass künftig alle **vier Projektphasen**, nämlich „Stadterneuerungskonzept - Erstellung“, „Stadterneuerungskonzept - Maßnahmenentwicklung“, „Stadterneuerungskonzept - Maßnahmenumsetzung“ sowie „Stadterneuerungskonzept - Maßnahmenumsetzung & Evaluierung“ als **ein zusammenhängender Auftrag** zu bewerten und folglich bei der **Berechnung des geschätzten Auftragswertes** gemäß § 13 Abs. 1 BVergG die Beratungsleistungen dieser **vier Projektabschnitte zusammenzurechnen sind**. Mit anderen Worten: Für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes, welcher in weiterer Folge der Wahl des Vergabeverfahrens zugrunde zu legen ist, ist der voraussichtliche **Netto-Auftragswert für alle vier Jahre zu addieren**.

Entsprechend Abs. 3 leg. cit. ist der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung **vor** der Durchführung des Vergabeverfahrens **sachkundig zu ermitteln**.

Damit der Auftragswert sachkundig im Sinne der Bestimmungen des BVergG ermittelt wird, haben Sie sich als Auftraggeber grundsätzlich einen **Überblick über den Markt zu verschaffen** und basierend hierauf den voraussichtlichen Netto-Auftragswert zu schätzen. Um diesem Erfordernis zu entsprechen, können entweder **mehrere relevante Marktteilnehmer befragt** und von diesen **unverbindliche**

Preisankünfte eingeholt werden oder aber (zeitnahe) **Erfahrungswerte im gleichen Geschäftsfeld** herangezogen werden.

Der sodann ermittelte Auftragswert, welcher wie bereits erwähnt das gesamte Projekt zu umfassen hat, ist in weiterer Folge der Wahl des Vergabeverfahrens zugrunde zu legen. Sofern die sachkundige Ermittlung des Auftragswertes ergeben sollte, dass der geschätzte Auftragswert aller vier Jahre unter dem Schwellenwert von derzeit € 100.000,00 (netto) liegen werde und Sie sich in weiterer Folge für die Durchführung einer Direktvergabe entscheiden sollten, darf darauf hingewiesen werden, dass diese Umstände – für eine Vergabekontrollbehörde nachvollziehbar – in einem **Aktenvermerk**, welcher **vor der Beauftragung** angefertigt werden sollte – festgehalten werden mögen.

In diesem Zusammenhang darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die **Einholung einer einzigen unverbindlichen Preisankunft** von jenem **Marktteilnehmer**, welchem gegebenenfalls im Rahmen einer Direktvergabe in weiterer Folge der **Auftrag erteilt werden soll**, **nicht genügt**, um Vergaberechtskonformität zu erreichen. Die **Preisangemessenheit** muss in geeigneter Weise (z.B. allenfalls bereits erfolgte Einholung weiterer unverbindlicher Preisankünfte, dokumentierte (zeitnahe) Erfahrungswerte im gleichen Geschäftsfeld) **geprüft, dokumentiert** und bei der Fördereinreichung **nachgewiesen werden**.

Weitere Informationen:

NÖ Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung DI Hubert Trauner

Tel.: 02732/9025-45441

E-Mail: hubert.trauner@noel.gv.at

Stand Juni 2023